

Satzung

beschlossen in der Gründungsversammlung am 06.04.1981

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Couronne e.V. Heidelberg“ und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er wurde am 6. April 1981 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. VR 331169 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. der Zusammenschluss der Freunde und Förderer des Tanzsports,
 - b. die Pflege und Förderung des Tanzsports,
 - c. die Jugendpflege und sportliche Förderung von Jugendlichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. den Zusammenschluss von aktiven und passiven Mitgliedern,
 - b. die entsprechende Organisation eines geordneten Übungs- und Kursbetriebs für alle Sparten im Rahmen des Breitensports,
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen (z.B. Bälle),
 - d. die Beteiligung an Vorführungen,
 - e. den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen und Helfern/Helferinnen,
 - f. die Beteiligung an Kooperationen im Bereich Tanzsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Ziele Verwendung finden.

§ 3a Dachverbände

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund
- b. Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW)
- c. Badischer Sportbund (BSB) Nord im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (BSB Nord)

Durch diese Mitgliedschaften erkennen der Verein und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der vorgenannten Organisationen als für sie verbindlich an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen.
2. Der Verein führt aktive und passive Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Für Minderjährige muss der Aufnahmeantrag unter Verwendung des vom Verein zur Verfügung gestellten Formulars ausgefüllt und unterschrieben per Post an die offizielle Vereinsadresse oder per E-Mail an die Mitgliederverwaltung gesendet werden. Erwachsene können über die vorgenannten Optionen hinaus die Mitgliedschaft auch ohne eigenhändige Unterschrift online über die Vereinswebseite beantragen, sobald dies technisch möglich ist.
4. Die Aufnahme in den Verein ist von der Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren und der Bereitstellung einer E-Mail-Adresse zur Kommunikation abhängig.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der DS-GVO und dem BDSG gespeichert werden..
6. Mit der Abgabe des unterzeichneten oder online abgeschlossenen Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied als verpflichtend an:
 - a. die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung
 - b. die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der unter § 3a aufgeführten Organisationen
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Aufnahme als Mitglied gilt als erfolgt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags durch Beschluss ablehnt. Einer Begründung des Ablehnungsbeschlusses bedarf es nicht.

§ 5 Ummeldungen

Ein Mitglied kann sich jederzeit zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Schrift- (an die offizielle Vereinsadresse) oder Textform (an die vom Vorstand dafür vorgegebene E-Mail-Adresse) von aktiver auf passive Mitgliedschaft ummelden.

Die Mindestdauer der passiven Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich mindestens sechs Monate. Entscheidet sich das Mitglied vor Ablauf der Mindestdauer für eine aktive Teilnahme am Trainingsbetrieb, so gilt die Passiv-Meldung rückwirkend als nicht erfolgt, und der Beitrag für aktive Mitgliedschaft bzw. der Differenzbetrag wird fällig.

Nach sechs Monaten kann die Ummeldung von passiver auf aktive Mitgliedschaft jederzeit zum nächsten Monatsersten erfolgen oder erfolgt automatisch bei aktiver Teilnahme rückwirkend zum Ersten des Monats der Teilnahme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres in Schrift- (an die offizielle Vereinsadresse) oder Textform (an die vom Vorstand dafür vorgegebene E-Mail-Adresse) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn weder Anschrift noch E-Mail-Adresse oder Telefonnummer vorhanden bzw. gültig sind oder es mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hingewiesen wurde, nicht fristgemäß beglichen hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern möglich.
4. Mit der Streichung sind die Rechte als Mitglied erloschen, die Pflicht zur Leistung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen, einschließlich anfallender Kosten für die Lastschriftrückbuchung, die durch das Mitglied verschuldet wurden.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Schrift- oder Textform bekannt zu machen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied kann entsprechend seines jeweiligen tänzerischen Niveaus am Training teilnehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Dies entbindet nicht von der Zahlung eines festgelegten Eintrittspreises.
3. Aktives Wahlrecht haben alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Passive Mitglieder können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben dort ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein aktives Wahlrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Vereins entsprechend zu verhalten, sowie die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern. Es enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit bzw. Meinungsäußerungen gegenüber allen Anwesenden im Rahmen des Trainingsbetriebes und aller Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden als Geldbeiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungen erbracht. Die Höhe und die weiteren Einzelheiten bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge kann abhängig von Mitgliederstatus und Lebensalter unterschiedlich sein.
3. Für das Erbringen der Arbeitsleistungen machen die Vereinsorgane Angebote. Eigene Vorschläge sind willkommen und Teil der Vereinskultur. Als Ersatz für die Arbeitsleistung wird eine Geldzahlung im Dezember des Kalenderjahres oder bei Austritt aus dem Verein, gegebenenfalls anteilig, fällig. Die zu erbringenden Arbeitsleistungen und die Höhe des Ersatzbetrags wird in der Beitragsordnung geregelt; sie darf 6 Monatsbeiträge nicht überschreiten.
4. Mitglieder, die mit ihrer Beitragspflicht zum Quartalsende im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Teilnahme am Training und den Vereinsveranstaltungen sowie auf die Ausübung des Stimmrechts.

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
2. Durchführung von Versammlungen
Alle Versammlungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss dabei auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Die Mitgliederversammlung (MV)
 - a. Sie wird mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Ende April, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur MV hat mit Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Der Zugang der Einladung gilt mit der Absendung unter der zuletzt vom Mitglied mitgeteilten Anschrift oder E-Mail-Adresse als bewirkt.
 - b. Der Vorstand kann Gästen die Anwesenheit während der MV gestatten.
 - c. Die Leitung der MV führt ein Vorstandsmitglied. Zu Beginn der Versammlung kann stattdessen ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
 - d. Der MV ist ein schriftlicher Geschäftsbericht vorzulegen.
 - e. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen per Handzeichen durchgeführt. Wahlen müssen auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchgeführt werden.
 - f. Die MV wählt den Vorstand und stimmt über dessen Entlastung ab. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist

im 2. Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall ein vom Versammlungsleiter zu ziehendes Los.

- g. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind möglichst wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- h. Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht gezählt.
- j. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- k. Außerordentliche MV finden statt, wenn es das Wohl des Vereins erfordert. Der Vorstand kann eine solche jederzeit einberufen, er muss sie zudem einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Schrift- oder Textform verlangen.

4. Der Vorstand (VS)

- a. Die VS-Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
- b. Beim Ausscheiden einzelner VS-Mitglieder während der Amtszeit kann sich der VS selbständig durch Zuwahl ergänzen. Wenn die Besetzung schwierig ist oder es förderlich erscheint, kann der restliche VS die Aufgaben des freigewordenen Amtes untereinander aufteilen.
- c. Alle VS-Mitglieder sind gleichberechtigt und geschäftsführend. Sie haben grundsätzlich das Alleinvertretungsrecht im Sinne von § 26 BGB. Ihre Zahl ist auf 6 beschränkt. Dauerschuldverhältnisse in jeglicher Höhe und sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 250 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vertrag von mindestens zwei VS-Mitgliedern geschlossen wird oder die Zustimmung eines zweiten VS-Mitglieds schriftlich erteilt wurde.
- d. VS-Sitzungen werden von einem VS-Mitglied geleitet und von demselben oder einem anderen VS-Mitglied protokolliert (Ergebnisprotokoll). Die konstituierende Sitzung wird vom ältesten VS-Mitglied einberufen und geleitet.
- e. Der VS regelt alle Vereinsangelegenheiten grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der VS vollzieht die gefassten Beschlüsse der MV.
- f. Der VS lädt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, alle Mitglieder des Vereinsausschusses zur Beratung über Haushaltsfragen sowie über Art und Umfang des Sportangebots und die Durchführung von Veranstaltungen ein.

5. Der Vereinsausschuss (VAS)

- a. Der VAS unterstützt den VS und berät ihn in der Führung des Vereins.
- b. Er besteht aus den Sportwarten, deren Zahl von der Anzahl der Tanzsparten abhängt, dem Datenschutzbeauftragten sowie einer unbestimmten Zahl von Unterstützern, die jeweils in einer Vereinbarung definierte Aufgaben wahrnehmen.
- c. Alle Mitglieder des VAS werden vom VS ernannt und können bei Nicht-Erfüllung ihrer Aufgaben per VS-Beschluss jederzeit aus der Verantwortung entlassen werden.
- d. Der Datenschutzbeauftragte wird vom VS oder von der MV auf unbestimmte Zeit bestellt.
- e. VAS-Sitzungen finden mindestens halbjährlich statt und können von jedem VAS-Mitglied einberufen werden.

6. Geschäftsordnung

Die Geschäftsführung und die Aufgabenverteilung der Funktionsträger aller Vereinsorgane sowie deren Bezeichnung wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis gebracht werden muss.

§ 10 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Durch Beschluss der MV und unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins können sie nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung honoriert werden, welche die dort genannte Grenze nicht übersteigt (Ehrenamtspauschale). Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Alle Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die unter der Beachtung des Gebots der Sparsamkeit durch ihre Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind und vorab vom Vorstand genehmigt waren. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung und gegen Nachweis durch prüffähige Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen eine angemessene Honorierung oder auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und unter Wahrung verfassungsrechtlich geschützter Interessen der Mitglieder personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Maßnahmen und Aufgaben zum Schutz dieser personenbezogenen Daten werden in einer Datenschutzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund Nord e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung geht zurück auf den Satzungsentwurf der Gründungsversammlung am 6. April 1981. Die vorliegende, modifizierte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. März 2025 beschlossen.

Eckart Vock, Vorstandsmitglied

Alexandra Graetz, Vorstandsmitglied